

Universi I. C.“ in lib. I, tit. 29, n. 15: „potest tamen delegans dare delegato potestatem, ut *ipsius delegantis nomine subdeleget*, quasi tunc censeatur ipse *delegans noviter delegare*, iuxta regulam, quod quis per alium etc.“ Noch deutlicher redet Sanchez, de matr. lib. III, disput. 31. Er wirft in n. 5 die Frage auf: „an delegatus inferioris principis, qui non est ad universitatem causarum, possit subdelegare, quando ordinarius delegans concessit illi subdelegandi potestatem?“ Er sagt: „quidam negant posse subdelegare“; n. 6 fährt er weiter: „verum tenendum est *posse*. Quia tunc non videtur ipse delegatus subdelegare, sed ordinarius delegans“; von diesem ordinarius delegans schreibt er n. 8: „non tamen poterit ordinarius concedere potestatem subdelegandi, nomine ipsius delegati, sic dicens: *subdelega nomine tuo*. Quia *potestas subdelegandi non potest fundari in persona delegati*.“ Bouix, Tract. de Iud. eccl. (ed. 2), tom. I, P. I, Sect. IV, cap. I, § V, n. II, ad 5; Wernz, Ius Decret., tom. II, ad tit. 29, n. 554, II; Sägmüller, Lehrbuch des kath. K.-R. (ed. 3), Bd. I, S. 282.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die erteilte Dispens ungültig war; die Ehe daher, objektiv betrachtet, unerlaubt. Hatte die Braut unterdessen bereits geheiratet und die Ehe vollzogen, dann sind beide Gelübde gegenstandslos geworden. Im anderen Falle könnte der Bischof noch einmal dispensieren.

Rom (Collegio S. Anselmo). P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Mit dem Allerheiligsten auf Missionspfaden.) I. P. Laurentius will seine 25 km entfernt wohnenden Christen für einige Tage besuchen. Er hat fünf Stunden mit seiner Eselskarre zu fahren. Damit er abends bei seiner Ankunft einen sakramentalen Segen halten kann, nimmt er das Allerheiligste unauffällig mit, da es auf der Außenstation nicht aufbewahrt wird.

Frage: Was ist zu der Handlungsweise des P. Laurentius zu sagen?

Antwort: P. Laurentius hat als Grund zur unauffälligen Mitnahme des Allerheiligsten nur den löblichen Wunsch, eine Abendandacht mit sakramentalem Segen in der Außenstation halten zu können. Dieser Umstand rechtfertigt seine Handlungsweise nicht. Can. 1265, § 3, verbietet ein solches Mitsichnehmen des Allerheiligsten strenge mit den Worten: „Nemini licet sanctissimam Eucharistiam apud se retinere aut secum in itinere deferre.“ Das Verbot des Kanons ist nicht neu, sondern wurde schon früher öfters ausgesprochen. Schon in der Constitutio Benedikts XIV. „Etsi pastoralis“ vom 26. Mai 1742 finden wir die gleiche Angelegenheit und ihre deutliche Abweisung. Dort heißt es im § 6: „Si inter Graecos, qui in Italia et Insulis adiacen-

tibus degunt, viget abusus, quem in Orientalibus regionibus vigere perhibent, ut Monachi Eucharistiae particulam suspensam ad collum, vel aliter secum deferant, necnon in privatis domibus, ubi eos commorari contingat, retineant, ut eo auxilio freti, liberi a quibuscumque periculis evadant; vel cum in longiora itinera se committunt, ea refici valeant; eum omnino aboleri volumus, et expresse mandamus: praefatisque Monachis, ne id in posterum facere audeant, severissime prohibemus. Obsequium enim, ac reverentia, qua singuli Fideles Augustissimum hoc Sacramentum prosequi debent, non patitur, ut privatim ac latenter, cuiuscumque arbitrio et voluntate, domi illud retineatur, aut itineribus ac peregrinationibus asportetur.“ (C. J. C. Fontes Vol. I, pag. 742, ed. E. Card. Gasparri.)

Eine zweite Frage wäre die, ob P. Laurentius berechtigt gewesen wäre, in der Außenstation das Allerheiligste auch aufbewahren zu dürfen, da nach Angabe des Kanons eine Aufbewahrung nicht zu geschehen pflegte. Im Kasus ist diese Frage nicht beabsichtigt und deshalb auch keine nähere Angabe zur Lösung dieser Angelegenheit gegeben. Es sei auf can. 1265 verwiesen und auf die Besprechung des Kasus II.

II. P. Carolus liest auf einer Außenstation, wo das Allerheiligste gewöhnlich nicht aufbewahrt wird, die heilige Messe und konsekriert einige Spezies mehr, da zwei Brüder bei ihm sind, die wohl auch am folgenden Tage kommunizieren würden. Er wird aber malariakrank und hat hohes Fieber. Morgen früh nimmt er Chinin mit Wasser. Nach dem Frühstück der Brüder beschließt man, nach Hause zu fahren. P. Carolus hat Bedenken, die heiligen Spezies zu konsumieren, da er nicht mehr nüchtern ist. Hätte er sie mit zur Hauptstation nehmen müssen oder konnte er das Sichere vorziehen (d. i. die Consumatio) gegenüber der Inkonvenienz der fünfstündigen Fahrt mit dem Ochsenkarren?

Zunächst liegen Bedenken auf, ob P. Carolus nicht besser getan hätte, resp. besser hätte tun müssen dadurch, daß er die Spezies nicht am Vortage, sondern am Tage, da die begleitenden Brüder wieder kommunizieren wollten, konsekriert hätte. Es ist nicht erlaubt, nach Gutdünken überall die Eucharistie aufzubewahren. Man lese diesbezüglich die Bestimmungen des can. 1265, insbesondere § 2: „Ut in aliis ecclesis seu oratoriis custodiri possit, necessarium est indultum apostolicum; loci Ordinarius hanc licentiam concedere potest tantummodo ecclesiae aut oratorio publico ex justa causa et per modum actus.“ Durch die Bemerkung „wo das Allerheiligste gewöhnlich nicht aufbewahrt wird“ ist zwar nicht gesagt, daß dieses Bedenken vorliegen muß, aber auch nicht ausgeschlossen. Kame aber die Ein-

haltung dieses Kanonparagraphen für die Außenstation in Geltung, dann hätte P. Carolus dadurch seine Bedenken über die Konsumierung der heiligen Spezies von vornherein ausgeschaltet.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit seiner Bedenken hätte darin bestanden, daß er am nächsten Tage den Brüdern die heilige Kommunion gereicht hätte, nachdem er die konsekrierten heiligen Spezies nun schon einmal dafür aufbewahrt hat. Das scheint aber auch nicht möglich gewesen zu sein und so konsumierte er die heiligen Spezies, obwohl er nicht mehr nüchtern war, um sie vor Verunehrung zu schützen. Er zieht das „Sichere“ der „Inkonvenienz“ vor. Damit hat er richtig gehandelt, denn can. 858, § 1, verordnet für diesen Fall: „Qui a media nocte jejunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum, aut *necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum*.“ Dies war um so berechtigter, da er durch das Mitnehmen des Allerheiligsten wieder in einen Konflikt geraten wäre, da es nach can. 1265 verboten ist: „Sanctissimam Eucharistiam apud se retinere aut secum in itinere deferre.“

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Beicht hören ohne Jurisdiktion?) N. N., sacerdos simplex, wird in ein Bauernhaus gerufen, um einen Stall zu benedizieren. Bei dieser Gelegenheit trifft er einen neunzigjährigen Greis, der kränklich (keine ernstere Gefahr) darniederliegt. Der Greis äußert den Wunsch zu beichten. N. N., ohne Jurisdiktion, hört seine Beicht.

Quid dicendum?

Zur gültigen Spendung des Sakramentes der Buße ist außer der potestas ordinis auch die jurisdictio scripto vel verbis expresse concessa notwendig (can. 879). N. N. hat diese Jurisdiktion nicht. Zur Rechtfertigung seines Vorgehens bleibt also die Berufung auf can. 209 und can. 882 übrig.

Can. 209 spricht von der Jurisdiktion, welche die Kirche suppliert bei Error communis und „in dubio positivo et probabili sive juris sive facti“. Ein allgemeiner Irrtum im Sinne des Kanons liegt im Kasus nicht vor. Was nun den Zweifel anlangt, so ist sich dieser N. N. wohl auch dessen gewiß gewesen, daß er auf gewöhnliche Art der Jurisdiktionsverleihung niemals eine Beichtvollmacht erhalten hat. Ein Zweifel könnte ihm aber daraus erstehen, ob er für diesen einzelnen Fall der Beicht des Neunzigjährigen eine Jurisdiktion nach can. 882 in Anspruch nehmen konnte.

Can. 882: „In periculo mortis omnes sacerdotes, licet ad confessiones non approbati, valide et licite absolunt quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis aut censuris, quantumvis reser-